

Legal Newsletter Januar 2024

Online-Einholung der Beschäftigungsbewilligung für ausländische Staatsangehörige

Gemäß der Regierungsverordnung Nr. 6/2024 vom 25.01.2024 kann die Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung auch auf elektronischem Wege bei der Generalinspektion für Immigration angefordert werden, wenn antragstellerseits die entsprechenden Daten angegeben werden. Die Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung wird mit der qualifizierten elektronischen Signatur der ausstellenden, örtlich zuständigen Dienststelle der Einwanderungsbehörde unterzeichnet.

Gemäß vorgenannter Verordnung können Unternehmen, die ausländische Staatsangehörige beschäftigen möchten, die von den örtlich zuständigen Ämtern der Generalinspektion für Immigration in elektronischer Fassung auszustellenden Beschäftigungs- oder Entsendebewilligungen, auf Antrag, auch online erhalten.

Die jeweiligen Anträge auf Erteilung von Beschäftigungs- oder Entsendebewilligungen können vom Arbeitgeber oder Dienstleistungsempfänger bei jeder örtlichen Stelle der Einwanderungsbehörde gestellt werden. Die für die Bewilligungserteilung erforderlichen Unterlagen können von jeder Person eingereicht werden, die - nach j.g. Recht - die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Arbeitgebers/Leistungsempfängers innehat.

Über den Antrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Eingabe-/Erfassungsdatum zu7 entschieden. Erscheinen in manchen Fällen zusätzliche Überprüfungen als notwendig, um die Erfüllung der Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung festzustellen, kann die Erledigungsfrist um bis zu 15 Tagen verlängert werden. Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, der vom Arbeitgeber eines Inhabers einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Blauen Karte der Europäischen Union gestellt wird, ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu erledigen.

Quelle: Verordnung 6/2024 zur Ergänzung der Regierungsverordnung Nr. 25/2014 über die Beschäftigung und Entsendung von Ausländern in das Hoheitsgebiet Rumäniens und zur Änderung und Ergänzung einiger Rechtssetzungsakte zum rumänischen Ausländerrecht.

Vorschrift zur Durchführung von Verbandsklagen in Rumänien

Am Ende des Jahres 2023, nämlich am 19.12.2023, hat das rumänische Parlament das Gesetz 414/2023 verabschiedet, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher festlegt, um ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes der Europäischen Union zu gewährleisten.

Die neue Vorschrift, Gesetz 414/202 3, sieht unter anderem vor:

- Der Verfahrensmechanismus, der es qualifizierten Einrichtungen ermöglicht, Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erheben, um Unterlassungsansprüche, Abhilfemaßnahmen oder beides zu erwirken.
- Die qualifizierte Einrichtung erwirbt den Status eines Klägers im Namen der Verbraucher und kann alle ihr zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Mittel wählen, um die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen.
- Die benannte qualifizierte Einrichtung kann im Namen des Verbrauchers vor den nationalen Gerichten Klage erheben
- Die Verbandsklage wird nach den allgemeinen Rechtsvorschriften (BGB) entschieden.
- Gegen die erstinstanzliche Entscheidung kann Berufung eingelegt werden. Die im Berufungsverfahren ergangene Entscheidung kann, nach Maßgabe des Gesetzes, mit Revision (Rekurs) angefochten werden; die Revision setzt die Vollstreckung aus.

Quelle: Gesetz 414/2023 über die Durchführung von Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher



Legal Newsletter Januar 2024

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr TPA Team

TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

www.tpa-group.com

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).



Dan Iliescu

Legal Services Partner

email: dan.iliescu@tpa-group.ro

IMPRESSUM Stand: Januar 2024. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Dan Iliescu, Legal Partner](#) TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2024 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien
Alle Rechte vorbehalten